



## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde  
Birkelbach

vom 12.10.2004

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkelbach  
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß §6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2004 für den  
evangelischen Friedhof in Birkelbach die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildnerin.

### **§3**

#### **Fälligkeit und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

## §4

### I. Nutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

1.1 Erdbestattungen von Totgeburten und von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	70 Euro
1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	230 Euro
1.3 Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)	180 Euro
1.4 Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrechte	
1.4.1 Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	730 Euro
1.4.2 Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	680 Euro

#### 2. Wahlgrabstätten

2.1 Erdbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)	290 Euro
2.2 Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)	260 Euro
2.3 Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	7 Euro

### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben.

Sie wird jährlich im Voraus erhoben; auf Wunsch des Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungsdauer in einem Betrag im Voraus zu zahlen.

### III. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden nicht erhoben; im Bedarfsfall sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

#### IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen auf demselben Friedhof, bei Einbettungen nach einer Überführung von einem fremden Friedhof sowie bei Ausbettungen vor einer Überführung zu einem fremden Friedhof sind vom Antragssteller die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro.

#### V. Sonstige Gebühren

1. Für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende 30 Euro
2. Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) 5 Euro
3. Für das Räumen einer Grabstelle durch die Friedhofsträgerin sind von den Nutzungsberechtigten die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro.

#### §5

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2004.

#### §6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.10.2004 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 31.05.2001 außer Kraft.

Birkelbach, den 12.10.2004

Die Friedhofsträgerin

Ev. Kirchengemeinde Birkelbach

i.v. Dienstlocher

M. Krause

M. Krause



